

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Ioannis Andrae Hoffmanni Ivris Vtrivsque Doctoris In
Academia Ienensi Collectio Selectorvm Opvscvlvm De
Vnionibvs Electorvm S.R.I.**

Hofmann, Johann Andreas

Ienae, MDCCLII

VD18 12896357

Caroli VI. Sanctio Pragmatica Avstriaca.

urn:nbn:de:gbv:45:1-18247

ceri, vel in propriis domibus paedagogos, instructores & pueros confocios in his peritos eis adiungant, quorum conuersatione pariter & doctrina in linguis ipsis valeant erudiri. (*)

CAROLI VI.
SANCTIO PRAGMATICA AVSTRIACA.

Wien den 6. December 1724.

SIr Carl von Gottes Gnaden, Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Castilien, Legion, Arragonien beeder Sicilien, in Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granada, Toledo, Balenzien, Gallicien, Majorca, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corfica, Murcia, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Insulen, in Ost- und West-Indien, deren Insulen und Terrae firmae des Oceani, König ic. Erz-Hersog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Brabant, Limburg, Luxemburg, Seldern, Manland, Steyermarc, Cärnthen, Crain, Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Athen und Neopatrien, Fürst zu Schwaben; des Römischen Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, Ober- und Unter-Laufnis, Graf zu Habsburg, Flandern, Artois, Tyrol, Barcelona, Pfird, Kyburg, Görz, Roussilion, und Cerdagne; Landgraf in Elsass; Marggraf zu Dristani und Graf zu Gozeane; Herr von der Windischen Marc, Slavonien, Portenau, Bisciaia, Molins, Salins, Tripolis und Mecheln ic.

N n 3

Fügen

(*) Quod ad aureae bullae descriptionem, denominationem, figuram &c. attinet, videri potest apud B. G. STRUVIUM corp. iur. publ. c. 6. p. 128. edit. len. 1738.



23 Fügen hiermit zu wissen jedermänniglich und we-
 es zu wissen nöthig, daß die Römische Kayser, Könige
 und Erz-Herzoge von Oesterreich, unsere Vorfahren, aus
 Antrieb väterlicher Liebe und kluger Vorsicht viele Sorg-
 falt gehabt, um in unserm Durchl. Hauß eine Rich-
 schnur und Form der Erbfolge aufzurichten, welche un-
 ter ihren Nachfolgern beyderley Geschlechts in allen Be-
 gebenheiten, die von göttlicher Vorsehung in künftigen
 Zeiten sich ereignen möchten, vor beständig und unverän-
 derlich gesetzet und beobachtet werden solle. Diese Ord-
 nung der Succession in dem ganzen Bezirck unserer gros-
 sen Staaten, Königreiche, Herrschaften und Provinzien,
 so wohl überhaupt, als ins besondere, und in allem un-
 zertheilig, ist nun eingeführet und fest gesetzet worden, um
 denen Zerglieder- und Zertheilungen unter denen Erben
 unsers Durchlauchtigsten Erz-Hauses vorzukommen.
 Unter andern hat Kayser Ferdinand der andere, unser
 geehrtester alter Herr Vater glorwürdigster Gedäch-
 niß, durch sein Testament vom 10. May 1621. welches
 durch die Codicille vom 8. Aug. 1635. bestättiget worden,
 die Ordnung der Succession unter denen Erz-Herzogen
 seinen Söhnen und ihren Kindern männlichen Geschlech-
 tes, auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches
 sonst gemeinlich Majorat genennet wird, reguliret und
 befohlen, daß die Töchter der Erbschaft sich begeben und
 sich mit ihrem Heyraths-Guth begnügen lassen solten,
 doch allezeit und überall vorbehältlich ihres Rückfall-
 Rechtes;

Eben solcher Ordnung hat gefolgt weyland Kayser
 Leopold, unser geehrtester Herr und Vater glorwürdig-
 sten Andenkens, welcher als Haupt unsers Durchlauch-
 tigsten Hauses allein von seinen Königreichen und Erb-
 landen

landen zu disponiren befugt gewesen, und eben solches Majorat aufgerichtet durch die Theilung, welche er zwischen unserm freundlich geliebten Bruder Kayser Joseph, damaligen Römischen König, Hochseel. Gedächtniß, und uns, über alle seine Königreiche und Staaten, welche sowohl in diesen Landen, als in der Spanischen Monarchie und deren Zugehörung gelegen sind, am 12ten Nov. 1703. gemacht, und besagte Ordnung der Erbfolge zum besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhaftiges beständiges Recht der Erst-Geburth verwandelt, auch sehr solenne Successions- und Familien-Pacten, welche von beyderseits contrahirenden Theilen angenommen und endlich bekräftiget worden, hinzugethan, in welchen, nachdem die zwischen besagtem Kayser, unserm Bruder, und zwischen uns und unseren Nachkommen, oder denjenigen von beeden, der den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachtende Successions-Ordnung eingerichtet und deutlich erkläret worden, welcher gestalt einer dem andern sowohl in besagten unsern hiesigen Königreichen und Provinzien, als in der Spanischen Monarchie und denen Landen, aus welchen selbige bestehen, succediren solle, darben auch hauptsächlich gesetzet und verordnet worden; daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschließen, und unter denen männlichen Erben der älteste alle übrige nach ihm gebohrne Brüder von aller Erbschaft dergestalt ausschließen sollen, daß die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen, dem erstgebohrnen männlichen Erben gänzlich unvertheilt und ungesondert nach Ordnung der Erst-Geburth verbleiben; ingleichen ist auch in vorherührten Pacten und Successions-Vergleichen die Art und Weise geordnet



ordnet und vorgeschrieben, welchergestalt die Erz-Herzoginnen in Ermangelung des männlichen Stammes, wann der Fall sich begeben würde, welches doch Gott verhüte, succediren sollen. Nach Absterben des Kayser Josephs, unsers freundlich vielgeliebten Bruders, da wir sowohl vor unser eigen Haupt, als nach dem Recht des Geblüts, und in Krafft derer Verordnungen, der alleinige Successor und Erbe aller dreyseitigen Königreichen und Erb-Lande geworden, haben wir, als jetziger alleiniger absoluter Herr durch unsere Declaration und Verordnung, welche den 19. April 1713. in Gegenwart einer grossen Anzahl unserer geheimden Staats-Räthe, Gouverneurs oder Präsidenten unserer Provinzien, und unserer übrigen Ministrorum publiciret worden, nicht allein das bereits so fest errichtete und angestammte Recht der Erst-Geburth in unserm Durchlauchtigsten Hause erneuert, sondern wir haben auch solches überdiss Krafft unserer Machts-Vollkommenheit und nach Erforderniß des Zustands, unserer Affairen in Form einer Pragmatischen Sanction, auch beständigen und unwiderrüfflichen Edicts errichtet, welches namentlich dieses Recht der Erst-Geburth und der Erb-Folge, so von wehland Kayser Leopold zwischen denen Prinzen unsers Durchlauchtigsten Hauses gemacht, und in Ermangelung dererselben in gewisser Maasse auf die Erz-Herzoginnen erstrecket worden, aufgerichtet; Wir haben in deutlichen und verständlichen Worten declariret, daß in Ermangelung des männlichen Geschlechts die Succession fallen solle, erstlich auf die Erz-Herzoginnen, unsere Töchter; Zum andern, auf die Erz-Herzoginnen unsere Niecen, unsers Bruders Töchter; Zum dritten, auf die Erz-Herzoginnen unsere Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben

Erben beyderley Geschlechts, wollende, daß sie in allen diesen Fällen unter sich solche Ordnung oder Lineal-Succession beobachten, welche in vorbemeldten Reglement beschrieben ist, und sich gänzlich mit demjenigen gleich verhält, was wegen der männlichen Descendenten nach der Ordnung der Erst-Geburth und Lineal-Succession errichtet worden.

Zu Befolgung, und zu Execution dieser Ordnung hat die Durchlauchtigste Erb-Herzogin, Maria Josepha, gebohrne Königliche Princeßin von Ungarn, Böhmen und beeden Sicilien, jetzige Gemahlin des Durchl. Königl. Polnisch-und Chur-Sächsischen Prinzens, nicht allein vor ihrem Beylager sich erkläret, die Pacta Familiae, das in unserm Durchlauchtigsten Hauß bereits errichtete Recht der Erst-Geburth, und oberwehnte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und solchen beyzupflichten; da sie ihre Einwilligung durch eine förmliche Renunciations-Acte und mit einem Jurament beffätiget, sondern sie hat solches auch durch ein gleichmäßiges Jurament, welches sie nach ihrer Heyrath widerhohlet, ratificirt, und mit derselben haben solches der Durchlauchtigste König von Pohlen, Groß-Herzog von Lithauen, und Churfürst zu Sachsen, ihr Schwieger-Vatter, wie auch der Durchlauchtigste Königliche und Chur-Prins, ihr Gemahl, erkennen, und sich durch ein solennes Jurament, in förmlichen Terminis verbindlich gemacht, daß sie solches Recht der Erst-Geburth und vorgedachte Successions-Ordnung beobachten wollen; Gleichergestalt und in Conformität dieser Verordnung, ist dieser Durchlauchtigsten Erb-Herzogin und ihren Kindern beyderley Geschlechts, durch eine ebenmäßige solenne Declaration und Versprechung ihr Recht der Erbfolge in

Do
denen

denen Königreichen ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburth und der errichteten Norm vorbehalten worden, wann der Fall sich begäbe, daß keine Erz-Herzoge mehr vorhanden wären, welches doch Gott beständig verhüten wolle! Eben dieses ist auch ferner also gehalten worden, mit der Durchlauchtigsten Erz-Herzogin, Marien Amalien, geböhrender Princeßin von Hungarn, Böhheim und beeder Sicilien, der Gemahlin des Durchlauchtigsten Chur-Prinzens von Bayern, welche gleichfalls vor ihrer Vermählung sich erkläret hat, die Pacta Familiae, das bereits in unserm Durchlauchtigsten Hause errichtete Erst-Geburth-Recht, und obgemeldte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succeßion anzunehmen, und darbey zu beharren, massen sie dann auch solche ihre Einwilligung durch ihre förmliche Renunciations-Acte und Jurament bekräftiget, auch nach den Beylagen ratificiret hat, ingleichem haben der Durchlauchtigste Churfürst von Bayern, ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchlauchtigste Chur-Prinz ihr Gemahl solches angenommen, und sich durch solennen Eyd in ausdrücklichen Terminis verbunden, daß sie besagtes Recht der Erst-Geburth und vorgemelte Succeßions-Ordnung, folglich vorgedachte Verordnung halten wolten, und solches durch eine gleichmäßige solenne Declaration und Versprechung zugesaget; und ist zu gleicher Zeit dieser Durchlauchtigsten Erz-Herzogin und ihren Nachkommen beyderley Geschlechts ihr Succeßions-Recht in denen Königreichen ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburth, und errichteten Norm vorbehalten worden, auf den Fall, wann keine Erz-Herzoge vorhanden, welches doch Gott verhüten wolle.

Wir



Wir haben erwogen, wie der Sicherheit, dem Frieden und Ruhe-Stand unserer Erb-Lande, welche wir in denen Niederlanden besitzen, höchst daran gelegen, daß besagte Ordnung und unzertrennliche Succesions-Regel wegen aller unserer Königreiche, so in- als außershalb Teutschland gelegenen Erb-Lande, nebst besagtem in unserm Durchlauchtigsten Hause errichteten Erst-Geburts-Recht aufgenommen, eingeführet, bestätigt, und in unsern Niederländischen Provinzien als eine Pragmatische Sanction und beständiges unwiederruffliches Gesetz bekannt gemacht, und daß durch Einführung dieses neuen Gesetzes, die wegen der Fürstlichen Erb-Folge in besagtem unsern Niederlanden durch Kayser Carl den V. unsern Vorfahrer, ewiger Gedächtniß, errichtete Pragmatische Sanction vom 4. Nov. 1549. welche von jedem Staat in ihren Versammlungen angenommen, und bis jeto in ihrer Krafft verblieben, aufgehoben werde, auch daß alle Schwachheiten vorbesagter unserer Provinzien nur in soweit, als selbige besagte Sanction und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und Succesions-Norm entgegen lauffen, abgeschaffet werden. Wir haben das obige denen Ständen unserer besagten Niederländischen Provinzien communiciren und vortragen lassen, damit dieselbe dieser Pragmatischen Sanction, beständigen Edict und ohnzertrennlichen Succesions-Ordnung beytreten möchten; Und nachdem alle Stände nach reiffer Ueberlegung in ihren Versammlungen und besonderer Erwegung des Besten und Nutzens, welcher unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufließen möchten, darinnen einstimmig und freywillig consentiret, haben dieselbe obbesagte Pragmatische Sanction, beständige Constitution, Succesions-Ordnung, und ohnzertrennliche Vereinigung als



ler unserer Lande so wohl außserhalb als innerhalb Teusch-
 landes, als ein beständiges ohnwiderruffliches Gesetz, so-
 weit solches die Ordnung der Erb-Folge in der Herr-
 schafft und Souverainität jeder besagter Provinzien und
 ohnzertrennliche Zusammenhaltung aller unserer Staa-
 ten und Erb-Lande betrifft, mit allem Respect und Sub-
 mission, auch besonderer Dancknehmung angenommen,
 und über dieses bewilliget, daß die Sanctio Pragmatica,
 welche im Monat Nov. 1549. durch weyland Kayser Carl
 den V. gloriwürdigsten Gedächtnisses errichtet worden,
 in so ferne solche unserer obbenelten Pragmatischen San-
 ction, die Erb-Folge zu der Souverainität in ermelten
 Niederlanden betreffend, nicht gemäß ist, aufgehoben seyn
 solle; dabey sie uns allerangelegentlichst gebeten, vorbe-
 meldte unsere Pragmatische Sanction und beständiges
 Edict publiciren zu lassen, damit solches durch alle unsere
 Königreiche, Provinzien und Erb-Lande, als ein unwi-
 derruffliches und ohnveränderliches Gesetz vor beständig
 beobachtet werde, und damit man auch davon bey denen
 Acten jeder besagter Provinz, welche sie uns vorgezeigt
 und ausgeliefert haben, Nachricht haben möchte. Wir
 haben dannhero auf viele und reiffe Überlegung, nach
 Beyrath unsers in denen Niederlanden verordneten
 Staats-Raths, unsers Bevollmächtigten bey dem Sou-
 vernement daselbst, unsers Lieutenants, Gouverneurs
 und General-Capitains besagter unserer Lande, und über
 dieses nach Vernehmung unsers wegen derer Geschäfte
 dieser Lande vor unsere Königliche Person bestellten Obri-
 sten Raths-Collegii, in Absicht der geschehenen Einwilli-
 gung bemeldter Staaten unser Niederländischen Provin-
 zien auf ihr Ansuchen nach unserm besten Wissen, Auto-
 rität und absoluten Gewalt, welche uns als souverainen Prin-

Prin-



Prinzen und Herrn besagter Niederlande zustehet, oder zustehen mag, geordnet, gesetzet und geschlossen, verordnen, setzen und beschliessen auch Krafft dieses, daß nur bemeldte Pragmatische Sanction, Succesions-Ordnung und untheilbare Vereinigung aller unserer Staaten, so wohl außserhalb als innerhalb Teutschlands als ein beständiges und unwiderruffliches Gesetz in besagten unsern Niederlanden seyn solle, und daß sogleich die Succesion aller unserer erblichen Provinzien, nach besagtem Recht der Erst-Geburth und Lineal-Succesions-Ordnung auf unsere männliche Nachkommen, so lang derselben einer noch vorhanden, hinkünftig fallen und demenselben bleiben sollen; und in Ermangelung des männlichen Stammes, welches doch Gott verhüte, auf die Erz-Herzoginnen, unsere Töchter, jederzeit nach Anleitung der Ordnung des Rechts der Erst-Geburth, und daß solche Lande niemals sollen vertheilt werden; und bey Abmangel aller von uns abstammenden rechtmäßigen Erben beyderley Geschlechts, soll das Erb-Recht aller besagten unserer Provinzien auf unsers Bruders Kayfers Josephs, glorw. Gedächtniß Princeßinnen Töchter und ihre Nachkommen beyderley Geschlechts, nach dem Recht der Erst-Geburth verfallen: Und wann sichs begäbe, daß beyde Linien abgiengen, soll dieses Erbschafts-Recht denen Princeßinnen, unsern Schwestern, und ihren rechtmäßigen Descendenten, beyderley Geschlechts, und nach und nach auf alle andere Linien unsers Durchlauchtigsten Hauses, jedes nach dem Recht der Erst-Geburth und nach der sich daraus ergebenden Ordnung gänglich vorbehalten seyn, ungeachtet des Reglements und alten Gesetzes, die Fürstliche Erbfolge in besagten Niederlanden betreffend, welches von Kayser Carl dem V. den 4. Nov. 1549, durch eine Prag-



matifche Sanction in besagten Landen errichtet worden, und ungeachtet aller Gewohnheiten unserer Provinzien, welche wir wegen oberzehlter Ursachen und Considerationen aus völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben, und hiemit aufheben, in demjenigen nemlich, wo vorgemeldte Sanction und Gewohnheiten dieser unserer gegenwärtigen Verordnung nicht gemäß seynd, wollen aber, daß solche in allen andern Fällen ihre Krafft behalten, und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten unserm in unsern Niederlanden verordneten Staats=Conseil, Präsidenten und unserm grossen Rath, Canslern, und unsern Rätthen von Brabant, Gouverneur, Präsident und unsern Rätthen zu Luxemburg, Canslern und unsern Rätthen in Geldern, Gouverneur zu Limburg, Falckenberg und Dalhem, auch andern unsern Landen über der Maas, Präsident und unsern Rätthen in Flandern, obristen Land=Voigt, Präsidenten und unserm Rath im Hennegau, Gouverneur, Präsidenten und unserm Rath zu Namur, Land=Voigt zu Tournay und Tournesis, Präsidenten und Rent=Cammer zu Mecheln, und allen unsern Iustitiariis, Dienern, Vasallen und Untertanen, jeko und künfftig, und jeden derselben, so viel ihn betrifft, daß sie unsere gegenwärtige Verordnung, Constitution, Decret und Pragmatifche Sanction halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiderruffliches Gesetz unverbrüchlich halten und beobachten lassen, bey unsern souverainen Gerichten und Rent=Cammern darnach verfahren, und selbtge zu deren künfftiger gänglicher Erfüllung einregistriren lassen: Über dieses wollen und befehlen wir, daß einem von unsern Staats=Secretarien gefertigten Vidimus durchgängig, wo man dessen nöthig haben wird, völliger Glau-
be

be beygemessen werden soll. Dann das ist unser Will und Meynung. Und damit diese Sache vor alle Zeit fest und beständig sey, haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und unser grosses Insteigel beyfügen lassen. Gegeben in unserer Kayserlichen Stadt und Residenz zu Wien in Oesterreich den 6ten Tag Monats Decembr. im Gnaden-Jahr 1724. unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Spanischen in zwen und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmisches ebenfalls im dreyzehenden Jahr

Carl.

Fürst von Cordonna Pf. Vt.

auf ihro Majestät Befehl

A. F. von KVRTZ.

(L. S.)

INDEX
RERVM PRAECIPVARVM
QVAE HOC
LIBRO CONTINENTVR.

A	A.		<i>Alexander</i> imperator in omnibus consuluit iurisperitos.	41
<i>A</i>	<i>ctiones populares</i>	36	<i>Alienatio</i> regni aut imperii aut partium eiusdem permilla est.	80
	- contra pacifragos. 51. seq.		- - sine statuum imperii consensu permilla non est.	173
<i>A</i>	<i>ctor</i> quando procuratorem dare potest.	36	<i>Apostasia</i>	53. seq.
<i>Administratio</i>	imperii geritur quandoque a vicariis.	65. seq.	<i>Apostata</i> differt ab haeretico.	53. seq.
<i>Adrianus</i>	imperator nihil statuit sine assensu & consilio iëtorum.	41	<i>Appellare</i> non licet ex terris electorum.	259
<i>Albertus</i>	archiepiscopus Moguntinus, ac Magdeburgensis.	17	<i>Arbi-</i>	